

# BEBAUUNGSPLAN

## „AN DER KAPELLE“

5. Änderung mit Deckblatt Nr. 5 vom 20.08.87

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 07.03.1988 die 5. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Bad Füssing, 12.04.1988



GEMEINDE BAD FÜSSING

*[Signature]*  
Gnan  
1. Bürgermeister

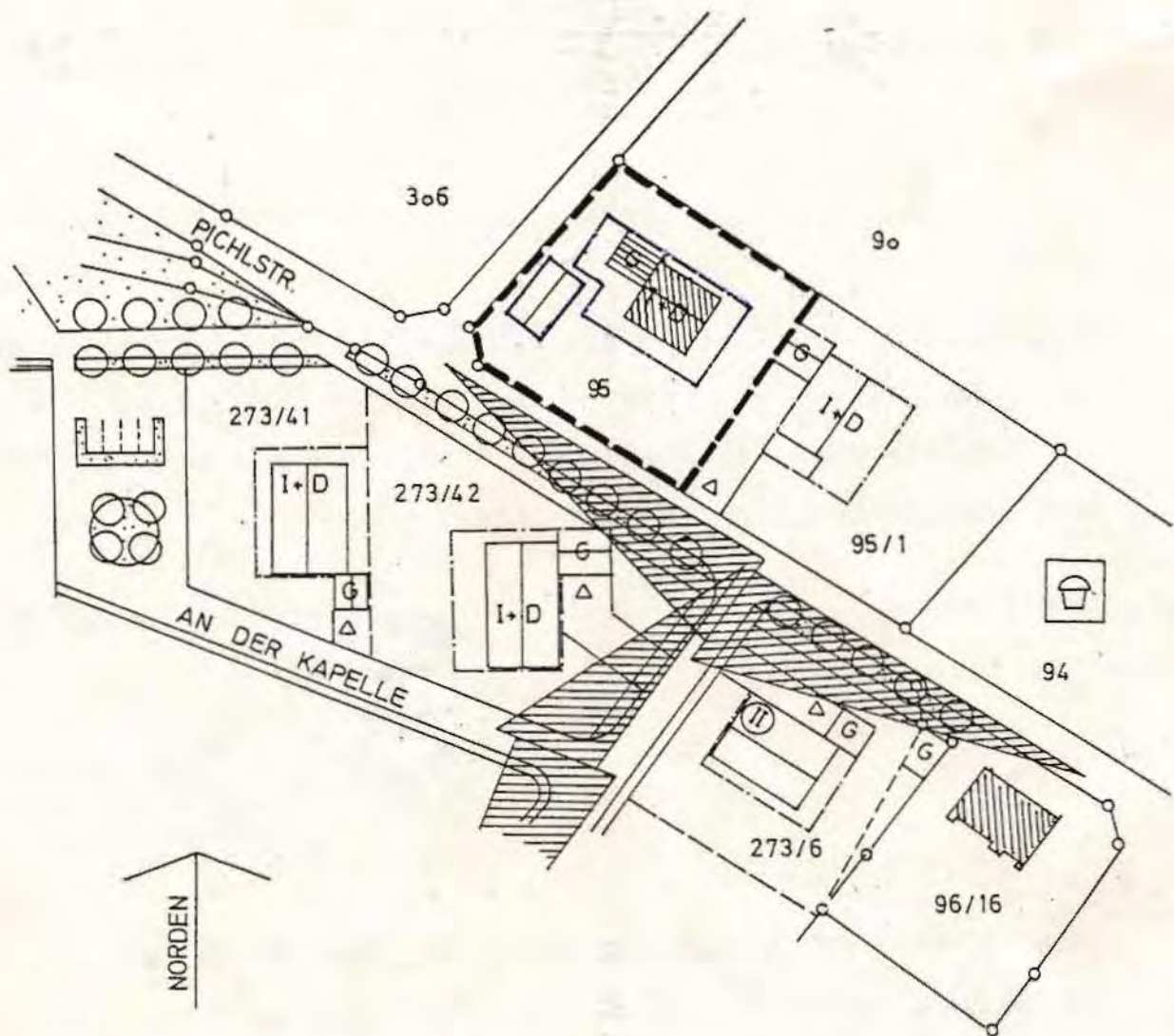
Die Änderung wurde mit Begründung am 12.04.1988 gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 12.04.1988 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Bad Füssing, 12.04.1988



GEMEINDE BAD FÜSSING

*[Signature]*  
Gnan  
1. Bürgermeister



--- Räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung mit Deckblatt Nr. 5

Änderung der textlichen Festsetzungen Ziff. 0.61 :  
 Firsthöhe bei Satteldach nicht über 4,20 m

## Bebauungsplan "An der Kapelle"

5. Änderung mit Deckblatt Nr. 5

### Begründung:

Der Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 95 der Gemarkung Egglfing beabsichtigt zur Einlagerung von Holz und zum Abstellen von Geräten ein Nebengebäude zu errichten. Die Festsetzung der Baugrenzen ist daher erforderlich.

Die geplante Anordnung des Nebengebäudes ist in städtebaulicher Hinsicht vertretbar, da eine Hofsituation entsteht, die am Rande des Baugebietes eine gelungene Ortsabrundung darstellt.

Bad Füssing, den 20.08.1987

gez.:

Gnan  
Bürgermeister